

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Luzern, 21. März 2017

Protokoll-Nr.: 313

Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Stärkung der Höheren Fachschulen als wichtige Perspektive der beruflichen Grundbildung sehr unterstützt. Gerne äussern wir uns zur oben genannten Totalrevision fristgerecht wie folgt:

1. Ausgangslage

Seit Einführung der MiVo-HF im Jahre 2005 haben die Höheren Fachschulen (HF) auf der Tertiärstufe an Profil gewonnen. Sie sind sichtbarer, nachgefragter und besser positioniert als jemals zuvor. Die letzten elf Jahre sind eine eigentliche Erfolgsgeschichte. Die Höheren Fachschulen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der Schweizer Berufsbildung. Der Grund liegt dafür in der Verbundpartnerschaft, auf der die gesamte Schweizer Berufsbildung basiert. Insbesondere bei den Höheren Fachschulen haben die Verbundpartner ihre Rollen aktiv genutzt.

In den vergangenen Jahren wurde der Höheren Berufsbildung insgesamt ein grösseres Gewicht gegeben, angefangen bei der Entwicklung des eidgenössischen Anerkennungsverfahrens Höhere Fachschulen, der klareren Abbildung der Höheren Berufsbildung insgesamt im Organigramm des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), bis hin zu den aktuellen nationalen Projekten. Die Organisationen der Arbeitswelt legen auf der Basis der Rahmenlehrpläne die Bildungsziele und -inhalte der Höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien fest und übernehmen damit ein wesentliches Instrument der Bildungssteuerung. Im Gegensatz zu 2005 stehen inzwischen die Trägerschaften der Rahmenlehrpläne fest, alle Rahmenlehrpläne sind entwickelt, und die Organisationen der Arbeitswelt bringen sich stärker als zuvor in Bildungsfragen bei den Höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien ein. Die meisten Anerkennungsverfahren sind erfolgreich abgeschlossen. Die Bildungsanbieter konnten damit in den letzten Jahren die Qualität der Bildungsgänge teilweise massiv entwickeln und führen mit eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschulen nun ein Bildungsprodukt, das die Leistungsversprechen „Arbeitsmarktorientierung“ und „Kompe-

tenzorientierung“ nachweisbar einlöst. Die (Standort)kantone haben mit der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen die Freizügigkeit und ein einheitliches Finanzierungssystem eingeführt, sie sind auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Vertragspartner der Bildungsanbieter und üben gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) die Aufsicht aus.

Dank dieser ausgewogenen und erfolgreichen Verbundpartnerschaft sind die Höheren Fachschulen besser positioniert als jemals zuvor.

2. Kritik am Paradigmawechsel in der Aufsicht

Nachdem die meisten Bildungsgänge inzwischen anerkannt sind, rückt nicht mehr die Anerkennung selbst, sondern vielmehr die Pflege des Systems stärker in den Mittelpunkt. Dies kommt auch im vorliegenden Revisionsentwurf zum Ausdruck. Hier steht jedoch bei der kantonalen Aufsicht ein Paradigmenwechsel bevor, den wir aus Sicht des Kantons Luzern kritisieren.

Nach dem bisherigen System waren gestützt auf Art. 29 Abs. 5 BBG die Kantone dafür verantwortlich, nach der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums der Höheren Fachschulen die Aufsicht über die Höheren Fachschulen auszuüben. Der SBFI Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg von HF“ vom Mai 2014 konkretisierte entsprechend den Regelkreis der Qualitätsentwicklung und definierte die Rolle der Kantone: Die Kantone verlangen von den beaufsichtigten Höheren Fachschulen mindestens alle drei Jahre eine Berichterstattung, reichen zu Händen des SBFI spätestens sechs Monate später einen Bericht ein, dokumentieren die Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen der Höheren Fachschulen.

Mit dem neuen Art. 21 MiVo-HF wird eine neue Regelung eingeführt, mit dem Ziel, die Kantone zu entlasten und eine einheitliche Aufsichtspraxis umzusetzen. Neu lösen Änderungen des Rahmenlehrplans spätestens nach sieben Jahren neue Anerkennungsverfahren aus, wobei je nach Ausmass der Änderung (über die das SBFI entscheidet) entweder eine komplette Neuankennung erfolgt oder vereinfachte Verfahren zum Zug kommen. Die Überprüfung erfolgt gemäss Art. 19 MiVo-HF wie bisher im Auftrag des SBFI über mandatierte Expertinnen und Experten. Aus Sicht des Kantons Luzern ist Art. 21 MiVo-HF ein Rückschritt, denn er marginalisiert die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion. Dies ist aus den folgenden drei Gründen problematisch.

- Art. 29 Abs. 5 BBG wird in Art. 21 MiVo-HF nicht oder nur unzureichend abgebildet. Mit dem Argument, die Aufsicht der Kantone zu vereinfachen, wird den Kantonen ihre wesentliche Aufsichtsaufgabe entzogen. Der (scheinbare) Vorteil einer administrativen Entlastung der kantonalen Behörden erscheint auf den ersten Blick zwar attraktiv. Geben die Kantone diese Rolle aber auf, entziehen sie sich ihrer rechtlich definierten Verantwortung.
- Mit der Revision der MiVo-HF wird der Grundsatz der Verbundpartnerschaft geschwächt. Während die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt und die des SBFI gestärkt werden, werden die Kantone von ihren Aufgaben entbunden. Damit würden die gewachsenen Strukturen zwischen Bildungsanbietern und Kantonen und auch die Erfolge dieser Partnerschaft rückgängig gemacht. Möglicherweise sind einzelne Kantone im Moment noch stark gefordert, ein Aufsichtssystem zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten Jahre bspw. in den Kantonen Tessin, Graubünden und Luzern zeigt jedoch, dass die kantonale Aufsicht vor Ort mit Hilfe von Expertinnen und Experten effizient umgesetzt werden und zur Qualitätsentwicklung und zur Positionierung der Höheren Fachschulen beitragen kann.
- Den Kantonen verbleibt lediglich noch ein Teil der Aufsicht. Es stellt sich die Frage, welche Restaspekte einer Schule ausserhalb des Bildungsprozesses noch beaufsichtigt werden sollen. Die Kantone nehmen damit am Schluss lediglich die Rolle der "Geldgeber" ein. Damit wird das fiskalische Äquivalenzprinzip (wer zahlt, befiehlt) verletzt.

Art. 21 MiVo-HF schwächt klar die Kantone. Der Kanton Luzern lehnt diesen deshalb ab.

3. Alternativmodell mit Expertenpool und regelmässiger Revision der Rahmenlehrpläne

Der Kanton Luzern will die künftige Rolle der Kantone stärken und schlägt ein Alternativmodell vor. Einerseits sollen die Kantone auf einen durch das SBFI gepflegten Expertenpool zurückgreifen können. Dieses Modell würde die kantonale Aufsicht nicht marginalisieren, sondern stärken, bestehende lokale Strukturen der Zusammenarbeit würden gefördert und gleichzeitig würde ein einheitlicher Vollzug der Aufsicht garantiert. Andererseits ist eine regelmässige Revision der Rahmenlehrpläne analog der 5-Jahresüberprüfungen in der beruflichen Grundbildung zielführender als die regelmässige Überprüfung der Anerkennung durch den Bund.

Gemäss Art. 19 MiVo-HF sieht der Bund weiterhin den Einsatz von Expertinnen und Experten vor. Dieser Ansatz hat sich bestens bewährt. Die Erfahrungen der bisherigen Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität und Validität der Expertenurteile der Kern des Anerkennungsverfahrens und der eigentliche Qualitätsgarant des ganzen Systems sind. Deshalb lässt sich argumentieren, dass die Qualität und Einheitlichkeit der Expertenbeurteilungen im Systeminteresse liegt und dass es deshalb Sinn macht, auf nationaler Ebene einen Pool mit Expertinnen und Experten aufzubauen, die bestens mit dem Prozess und den Kriterien des Anerkennungsverfahrens vertraut sind. Aus Systemsicht macht es Sinn, wenn dieser Expertenpool wie bisher vom SBFI "gepflegt" würde, d. h. die Expertinnen und Experten würden wie bis anhin vom SBFI nominiert, gewählt, ausgebildet und finanziert. Die Weiterführung der Finanzierung der Expertinnen und Experten ist für den Bund kostenneutral, da ihre Anzahl in Anerkennungsverfahren im gleichen Umfang zurückgeht. Um die Kantone ihrer Verantwortung gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG jedoch gerecht werden zu lassen, sie in ihrer legitimen Aufsichtsrolle zu stärken und inhaltlich bei ihrer Aufgabe der Aufsicht vor Ort zu stützen, schlagen wir ein Aufsichtsmodell vor, das bereits erfolgreich in den Kantonen Graubünden und Luzern umgesetzt wurde. In Luzern nehmen Expertinnen und Experten - und zwar namentlich jene, die bereits national beim eidgenössischen Anerkennungsverfahren eingesetzt werden - im Auftrag des Kantons die Reauditierung der Bildungsgänge vor. Die Praxis zeigt, dass ein solches Kombinationsmodell Synergien zwischen beiden Aufsichtsverfahren (kantonale institutionelle Aufsicht im Rahmen des Leistungsvertragscontrollings und Aufsicht der Bildungsgänge) schafft. Der Vorteil eines solchen Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und Anbietern.

Mit der Befristung der Genehmigung der Rahmenlehrpläne von sieben Jahren muss die Trägerschaft die Aktualität regelmässig überprüfen, was die Qualitätssicherung der Bildungsgänge optimiert. So werden sie laufend an die veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst und stellen damit den Praxisbezug sicher. Dieser die Höheren Fachschulen auszeichnende Praxisbezug wird auch durch die neue Festlegung der zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen von praktischen Bestandteilen im Rahmenlehrplan gestärkt. Von Nachteil ist allerdings, dass auch geringfügige Anpassungen im Rahmenlehrplan eine Überprüfung der Anerkennung zur Folge haben. Allgemein sollte der Aufwand bei der Überprüfung von Anerkennungen auf jeden Fall klein gehalten werden. Bei den Nachdiplomstudiengängen, die meistens nur als Nischenprodukt mit kleinem Marktpotenzial angeboten werden können, ist ein kosten- und zeiteffizientes Anerkennungsverfahren besonders wichtig, leider schafft die neue Verordnung hierfür keine Verbesserung.

In Bezug auf die Bildungsgänge im Fachbereich Gesundheit weist der Kanton Luzern darauf hin, dass die relativ straffen Zeitpläne eingehalten werden müssen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen besteht ein gewisses Risiko, dass dies nicht immer gelingen könnte, da es bei diesen Prozessen gerade darum geht, die betroffenen Verbände und Organisationen miteinzubeziehen, was zeitintensiv ist. Die Anerkennungsverfahren im Gesundheitsbereich dauern zudem in der Regel drei anstatt zwei Jahre und der Bildungsgang Orthoptik wird nur alle zwei Jahre angeboten. Es muss deshalb grundsätzlich geklärt sein, was geschieht, wenn der Zeitplan von sieben Jahren nicht eingehalten werden kann. Der Kanton Luzern schlägt des-

halb vor, die Frist auf zehn Jahre zu erhöhen. Sicherzustellen ist auf alle Fälle, dass die Bundes-Subventionierung für Rahmenlehrplan-Revisionen auch dann erfolgt, wenn ein Rahmenlehrplan vor Ablauf der maximalen Frist überarbeitet wird. Der Kanton Luzern weist zudem darauf hin, dass die Pauschalen zur Finanzierung der vorgeschriebenen Prozesse (Überprüfung und Revision Rahmenlehrplan; Anerkennung der Bildungsgänge) mit Blick auf die neuen Anforderungen zu überprüfen und anzupassen sind.

Die hohe Arbeitsmarktorientierung, die mit der Verschiebung von Sachverhalten aus der Verordnung in die Rahmenlehrpläne erreicht werden soll, entspricht zwar dem Bedarf der Praxis. Sie steht aber in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Tatsache, dass die Bildungsgänge HF im Gesundheitsbereich eine breite und generalistische Ausrichtung aufweisen. Es gilt deshalb, dieser Balance zwischen Arbeitsmarktorientierung und Breite der Ausbildung bei der Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne (Pflege, MTRA, BMA) in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Weitere Rückmeldungen

Allgemein

Umfangreichere Lehrgänge werden nicht in der MiVo-HF, sondern lediglich im erläuternden Bericht genannt. Mit einer Ergänzung sollte der Realität Rechnung getragen werden, dass das einschlägige eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) nicht der einzige Zugang zur Höheren Fachschule darstellt. Vorschlag für eine Ergänzung: „Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5400 Lernstunden.“

Der neu gestaltete Anhang mit der Bezeichnung des Bildungsganges sowie dem geschützten Titel und dem Genehmigungsdatum schafft Übersicht und Transparenz. Wird ein neuer Rahmenlehrplan genehmigt, kann er zeitnah in den Anhang der MiVo-HF integriert werden, weil die entsprechende Konsultation schon vor der Genehmigung des Rahmenlehrplans erfolgt. Wir bedauern jedoch, dass das bisherige Aufführen der Fachrichtungen wegfallen soll, weil damit die Vergleichbarkeit mit internationalen Standards entfällt.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 MiVo-HF sind die praktischen Bestandteile der Ausbildung beschrieben. Das hier beschriebene Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung nimmt jedoch keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder. Die Vorgaben treffen bei den Bildungsgängen im Fachbereich Gesundheit nur für den Rahmenlehrplan Pflege zu; für die MTT-Bildungsgänge gibt es keine einschlägigen EFZ. Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 3 Abs. 2 MiVo-HF haben begleitende einschlägige Berufstätigkeit und Praktika das gleiche Ziel und sollten gleich behandelt werden. Es muss deshalb geprüft werden, ob definierte Kompetenzen auch im Rahmen von Berufstätigkeit, die im Gegensatz zu Praktika nicht von Berufsbildnerinnen begleitet wird, erworben bzw. ausreichend eingeübt und gefestigt werden können. Die Frage stellt sich momentan nur für den Bildungsgang Pflege, für welchen einige Bildungsanbieter berufsbegleitende Ausbildungen entwickelt haben. Bei den zweijährigen Bildungsgängen Pflege HF für FaGe lässt sich die Vorgabe gemäss Abs. 2 ebenfalls nicht einlösen. Deshalb soll entweder auf Art. 3 MiVo-HF verzichtet oder ein grösserer Ermessensspielraum eingebaut werden.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel stellt einen Paradigmawechsel dar. Die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne wechselt von den Bildungsanbietern (und somit auch von den Kantonen) hin zu den nationalen Organisationen der Arbeitswelt. Dies steht im Widerspruch zum übergeordneten Recht (Art. 29 Abs. 4 BBG), wonach die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Zu Artikel 9

Es ist zu begrüssen, dass die Inhalte und Anforderungen des Qualifikationsverfahrens in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. e MiVo-HF).

Die Regelungen bezüglich „Praktika bei Vollzeitausbildungen“ und „Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen“ sollten getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter ist gemäss Art. 15 Abs. 1 MiVo-HF nach wie vor verantwortlich für die Auswahl der Praktikumsbetriebe bei Vollzeitausbildungen. Fraglich scheint hingegen, ob der Bildungsanbieter (bei Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen während der HF-Teilzeitausbildung) die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz übernehmen kann. Der Kanton Luzern ist der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber kann bei einem HF-Bildungsgang nicht in die Pflicht genommen werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln. Die Gleichsetzung der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit mit Praktika stimmt für den Gesundheitsbereich nur bedingt. Art. 9 Abs. 1 lit. f MiVo-HF soll deshalb wie folgt angepasst werden: Nur wenn im Rahmenlehrplan Teilzeit-Bildungsgänge mit begleitender einschlägiger Berufstätigkeit vorgesehen sind (wie im Rahmenlehrplan Pflege), werden die zu erwerbenden Kompetenzen definiert. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass bei einem generalistischen Rahmenlehrplan die Ausformulierung der praktischen Bildungsteile je nach Versorgungsbe- reich und Fachrichtung vorgenommen werden müsste, was die Sache zusätzlich erschwert.

Die Zulassung wird neu in Art. 9 Abs. 2 MiVo-HF geregelt. Sie stellt eine eindeutige Verschärfung dar und ist zudem nicht mit Art. 34 Abs. 2 BBG vereinbar, wonach andere Vorkenntnisse anerkannt werden können.

Artikel 10

Gemäss Art. 10 lit. c MiVo-HF sollen Rahmenlehrpläne vom SBFI genehmigt werden, wenn „kein bildungspolitischer Konflikt besteht“. Diese Formulierung ist unklar und soll deshalb gestrichen werden. Die Voraussetzung gemäss lit. f könnte dazu führen, dass etablierte Titel wie „Sozialpädagogin HF“ bestritten werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln der Höheren Berufsbildung unterscheidbar“.

Artikel 17

Der Kanton Luzern begrüsst, dass Bildungsanbieter, die ein Nachdiplomstudium anerkennen lassen wollen, das auf einem Rahmenlehrplan beruht, ein Gesuch gemäss Artikel 16 stellen können. Nach Art. 17. Abs. 2 lit. e MiVo-HF sind Nachdiplomstudien Bildungsanbietern vorbehalten, die am jeweiligen Standort bereits einen anerkannten oder einen sich im Anerkennungsverfahren befindenden Bildungsgang anbieten. Diese Regelung trifft jedoch nicht auf alle Bildungsanbieter von Nachdiplomstudien HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege zu, weshalb sichergestellt sein muss, dass von dieser Anforderung abgewichen werden kann. Mit der Gleichstellung der Nachdiplomstudiengängen mit Rahmenlehrplänen mit den Bildungsgängen HF ist dies der Fall.

Unterstützung der Stellungnahme der Konferenz HF und der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management

Des Weiteren unterstützt der Kanton Luzern die Anregungen der Konferenz HF sowie der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management, welche eine noch bessere Positionierung der Höheren Fachschulen insgesamt fordern und sich für einen Begriffsschutz der Höheren Fachschule einsetzen.

Für eine stärkere Positionierung ist es wichtig, dass zusätzlich zum Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge die Höheren Fachschulen als Institution eidgenössisch anerkannt werden. Die Höheren Fachschulen verloren während der Entwicklung des neuen Berufsbildungsgesetzes ihre eidgenössische Anerkennung. Dieser Systemwechsel zur Bildungsganganerkennung erweist sich heute als Nachteil für die Positionierung der Höheren Fachschulen. So erfolgt im Besonderen die internationale Anerkennung und Wahrnehmung über die

eigentliche Anerkennung der Schule und nicht über die Bildungsganganerkennung. Die Hochschulen verfügen in dieser Beziehung über einen klaren Vorteil. Die Anerkennung des Bildungsanbieters soll als Option erfolgen. Eine Höhere Fachschule soll ein Anerkennungsverfahren als Bildungsanbieter beantragen können, wenn sie eine eigene Rechtspersönlichkeit ist und mindestens einen anerkannten Bildungsgang anbietet. Höhere Fachschulen als anerkannte Bildungsanbieter können für jeden weiteren Bildungsgang HF dadurch ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Konferenz HF und die Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management schlägt dazu folgende Artikel vor, welche auch der Kanton Luzern unterstützt:

- Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.
- Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.

Die Höheren Fachschulen bieten als einzige Bildungsanbieter anerkannte berufsbildnerische Abschlüsse an, die nicht zu einem eidgenössischen Diplom und eidgenössischen Titel führen. Der Bildungsabschluss kann somit nicht unmittelbar der schweizerischen Berufsbildung zugeordnet werden. Zusätzlich verwirrt den Betrachter die Situation, dass die Bildungsanbieter ihren Absolventen und Absolventinnen neu einen Diplommzusatz abgeben, der das eidgenössische Wappenlogo trägt. Bewirbt sich ein Absolvent, eine Absolventin mit dem Diplom und dem Diplommzusatz um eine Arbeitsstelle, so ist es für die Arbeitgeber - im Besonderen im Ausland oder bei internationalen Firmen in der Schweiz - unverständlich, verwirrend und gar abschreckend, wenn sie zwei verschiedene Logos der Schweiz auf den Dokumenten erkennen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn auf dem Diplom HF das Logo des Bildungsanbieters und das eidgenössische Wappenlogo sowie die Unterschriften des Bildungsanbieters und des SBFI abgebildet sind. Dadurch erst wird die eidgenössische Anerkennung des Bildungsganges visuell ersichtlich und nähert sich so an die Gestaltung der Berufsatteste, Fähigkeitszeugnisse, Fachausweise und Diplome der Höheren Fachprüfungen, die in der Arbeitswelt und somit bei Personalverantwortlichen bestens bekannt sind. Das eidgenössische Logo ist eine Qualitätsauszeichnung und ein einheitlicher Auftritt der gesamten Höheren Berufsbildung eine Stärkung für die Höheren Fachschulen. Die Konferenz HF und die Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management schlägt daher im Entwurf folgende Ergänzungen und Präzisierungen vor:

- Ergänzung von Artikel 6 um den Absatz 1 neu im Sinne von: «der Bund zeichnet das Schuldiplom mit.»
- Präzisierung von Artikel 6 mit: «Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit «eidg. dipl. » und der Ergänzung «HF» aufgeführt.»

Für die weiteren Forderungen der Konferenz HF sowie der Teilkonferenz HF Bereich Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management sei an dieser Stelle auf dessen Stellungnahmen zur Totalrevision der MiVo-HF verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat

Kopie:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch